

# Walter-Saxer-Versicherungs-Hochschulpreis

## Preisreglement

vom 20. November 1969

(Stand vom 24. Juni 2014)

Die aus im Kanton Zürich domizilierten Versicherungsgesellschaften gebildete einfache Gesellschaft „Konsortium Versicherungs-Hochschulpreis“ wendet dem Schweizerischen Schulrat<sup>1</sup> (im folgenden kurz Schulrat genannt) im Jahre 1969 schenkungsweise einen Betrag von Fr. 10'000.-- zur Auszeichnung wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Gebiet der Versicherungsmathematik und verwandter Gebiete zu. Sie erwägt die Zuwendung weiterer Beiträge für den nämlichen Zweck.

Für die Verwaltung und Verwendung dieser Schenkung erlässt die Donatorin folgende Bestimmungen:

### **1. Zweckbestimmung**

Die Schenkung dient zur Auszeichnung wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Gebiete der Versicherungsmathematik und verwandter Gebiete, die von Studenten, Hörern, Doktoranden und jüngeren Angehörigen des akademischen Mittelbaus der Eidg. Technischen Hochschule (ETH) Zürich oder der Universität Zürich verfasst wurden.

### **2. Beitragsarten**

Die Auszeichnungen erfolgen in der Form von Geldpreisen und der Abgabe einer Urkunde.

### **3. Beitragsgesuche<sup>2</sup>**

Gesuche um Zuerkennung von Preisen können von den Dozenten beider Zürcher Hochschulen jederzeit der Preiskommission (Ziffer 6) unterbreitet werden.

---

<sup>1</sup> Heute ETH-Rat

<sup>2</sup> Fassung gemäss Zirkularbeschluss des Konsortiums vom Juni 2014, genehmigt mit Beschluss der Schulleitung ETH Zürich vom 24. Juni 2014

#### **4. Auszeichnungsfähige Arbeiten**<sup>3</sup>

Als wissenschaftliche Arbeiten, für welche Preise aus der genannten Schenkung ausgerichtet werden können, kommen in Frage: Master- und Doktorarbeiten oder andere wissenschaftliche Arbeiten, sofern sie in Manuskriptform vorliegen.

#### **5. Persönliche Voraussetzungen der Verfasser**

In der Regel sollen nur Arbeiten ausgezeichnet werden, deren Verfasser im Zeitpunkt der Gesuchstellung das Alter von 30 Jahren noch nicht überschritten haben.

#### **6. Preiskommission**<sup>4</sup>

Zur Antragstellung an die Leitung der ETH Zürich über die Ausrichtung der Preise (auch hinsichtlich ihrer Höhe) wird eine Kommission eingesetzt, bestehend aus:

- einer sachkundigen Person, die durch das Gremium der Gesellschafter abgeordnet wird,
- einem vom Vorsteher des Departement Mathematik der ETHZ zu bestimmenden Dozenten,
- einem Dozenten der Universität Zürich, der vom Institut für Mathematik zu bestimmen ist.

#### **7. Preisverteilung**

Die von der Leitung der ETHZ auf Antrag der Preiskommission zugesprochenen Preise sollen wenn möglich im Rahmen einer dem Anlass angemessenen Veranstaltung überreicht werden.

#### **8. Verwaltung der Schenkung**<sup>5</sup>

Die Verwaltung der von der Gesellschaft im Rahmen der Schenkung überwiesenen Gelder erfolgt durch die Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt. Das Interne Audit des ETH-Bereichs übt die Finanzaufsicht aus.

Die Auszahlung der aus der Schenkung bewilligten Beiträge erfolgt durch die Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich.

Über den Bestand der im Rahmen der Schenkung überwiesenen Gelder und deren

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Zirkularbeschluss des Konsortiums vom Juni 2014, genehmigt mit Beschluss der Schulleitung ETH Zürich vom 24. Juni 2014

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Konsortiums vom 26. November 2013, genehmigt mit Beschluss der Schulleitung ETH Zürich vom 24. Juni 2014

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Zirkularbeschluss des Konsortiums vom Juni 2014, genehmigt mit Beschluss der Schulleitung ETH Zürich vom 24. Juni 2014

Verwendung wird am Ende jedes Kalenderjahres von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich eine Jahresrechnung erstellt. Hiervon erhält jedes Mitglied der unter Ziffer 6 genannten Kommission ein Exemplar.

## **9. Schlussbestimmung**

Dieses Preisreglement tritt auf den Zeitpunkt der Annahme der im Ingress erwähnten Schenkung durch den Bundesrat in Kraft.

Es bleibt solange in Kraft, als von der Schenkung noch Gelder verfügbar sind, oder als es von der schenkenden Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Schulrat nicht abgeändert oder formell aufgehoben wird.

Zürich, den 20. November 1969

Für das „Konsortium Versicherungs-

Hochschulpreis“ Der Vorsitzende:  
sig. Prof. Dr. H. Wyss

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Schenkungsversprechens vom 20. November 1969 im Sinne einer Auflage gemäss Art. 245 Absatz 1 OR.

*Der Bundesrat hat das Schenkungsversprechen mit Beschluss vom 10. März 1970 angenommen und den Schweiz. Schulrat ermächtigt, allfällige weitere Schenkungen des genannten Konsortiums mit gleicher Zweckbestimmung in eigener Zuständigkeit anzunehmen.*